

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Ref. II A 6 Frau Dr. Susanne Mädrich

11015 Berlin

IIA6-4400/4V-1-24346/2018 – Ihr Schreiben vom 22.02.2019 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen

Sehr geehrter Frau Dr. Mädrich,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf.

Angesichts der Kürze der Stellungnahmefrist beschränken wir uns auf folgende Anmerkungen bzgl. des vorgesehenen gerichtlichen Verfahrens:

Zunächst ist nicht nachvollziehbar, warum im Strafvollzugsrecht auf die Vorschrift des § 312 Nr. 2 FamFG für freiheitsentziehende Maßnahmen verwiesen werden soll, die sich gem. §1906 Abs. 4 BGB ausschließlich auf Maßnahmen zum Wohl der Betroffenen, also nur bei bestehender krankheitsbedingter Eigengefährdung, beziehen. § 127 Abs. 1 StVollzG-E regelt dagegegen sowohl die Eigen- wie die Fremdgefährdung.

Nach § 128 a des Entwurfes sollen für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften der §§ 312 ff FamFG entsprechend angewendet werden. Das irriterit, denn diese sind ausgerichtet auf psychisch kranke und behinderte Menschen, von denen aufgrund ihrer Erkrankung eine Gefährdung für sich oder andere ausgeht. Dies drückt sich u.a. in dem Erfordernis einer Begutachtung durch einen Arzt für Psychiatrie nach § 321 Abs. 1 FamFG aus, bzw. im Erfordernis eines ärztlichns Zeugnisses nach § 321 Abs. 2 FamFG. Das Gericht hat festzustellen, ob die Ursache der Gefährdung in einer Erkrankung des Betroffene liegt.

Die Hinzuziehung eines Artzes bei einer Fixierung während der Haft hat aber nur den Sinn, die gesundheitliche Gefährdung einzuschätzen, die durch die Fixierung, also als ihre Folge, zu befürchten ist. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Fragestellung das Gericht ein Gutachten oder ein ärztliches Zeugnis einholen sollte und welcher materiell-rechtlichen Tatsachenfeststellung dies dient.

Ferner ist unklar, welche zuständige Behörde gem. § 320 FamFG anzuhören ist.

Geschäftsstelle:

Auf dem Aspei 42 44801 Bochum

Fax: (0234) 640 89 70 E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de Internet: www.bgt-ev.de

Tel.: (0234) 640 65 72

Geschäftsführer:

Elmar Kreft

Datum: 03.03.2019

/orsitzender

Peter Winterstein, SCHWERIN

Stellv. Vorsitzende:

Andrea Diekmann, BERLIN Volker Lipp, GÖTTINGEN Annette Loer, HANNOVER

Schatzmeister:

Gerold Oeschger, RADOLFZELL

Beisitzer:

Dagmar Brosey, KÖLN
Barbara Dannhäuser, DÜSSELDORF
Klaus GÖlz, STUTTGART
Uwe Harm, BAD SEGEBERG
Christoph Lenk, HAMBURG
Achim Rhein, MAINZ
Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN
Helga Steen-Helms, WIESBADEN

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln BIC: BFSWDE33XXX IBAN: DE73 3702 0500 0008 2767 01

teuernummer:

306/5808/0290



Geschäftsstelle:

Auf dem Aspei 42 44801 Bochum

Tel.: (0234) 640 65 72 Fax: (0234) 640 89 70 E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsführer:

Elmar Kreft

Unpassend sind auch die Vorschriften über die maximale Dauer der Maßnahme von bis zu 2 Jahren nach § 329 FamFG.

Der Personenkreis, den der vorliegende Entwurf des Strafvollzugsgesetzes betrifft und die damit auftretende Probleme, unterscheidet sich grundlegend von schutzbedürftigen kranken und behinderten Menschen, für die die Vorschriften der §§ 312 ff FamFG entwickelt wurden.

Vermutlich werden die Länder die Regelungen für die Strafhaft entprechend den Vorgaben der Entscheidung des BVerfG normieren. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit der Gerichte harmonieren. Die Zuständigkeit von Betreuungsgerichten für einzelne Maßnahmen im Vollzug ist nicht systemkonform und damit fragwürdig.

Der BGT spricht sich im Ergebnis dafür aus, für die Fixierungen im Rahmen einer Haft, die ihre Ursache nicht in der Erkrankung des Betroffenen haben, nicht auf die Verfahrensordnung der §§ 312 ff FamFG zurückzugreifen, weil diese schlicht auf andere Sachverhalte rekurieren und auf die in einer JVA Gefangenen nicht passt.

Mit freundlichen Grüßen

Winters.

Datum:

Vorsitzender:

Peter Winterstein, SCHWERIN

Stellv. Vorsitzende:

Andrea Diekmann, BERLIN Volker Lipp, GÖTTINGEN Annette Loer, HANNOVER

Schatzmeister:

Gerold Oeschger, RADOLFZELL

Beisitzer:

Dagmar Brosey, köln
Barbara Dannhäuser, düsseldorf
Klaus Gölz, stuttgart
Uwe Harm, bad segberg
Christoph Lenk, Hamburg
Achim Rhein, MAINZ
Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN
Helga Steen-Helms, WIESBADEN

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln BIC: BFSWDE33XXX IBAN: DE73 3702 0500 0008 2767 01

Steuernummer:

306/5808/0290